

**06. März 2009**

***Verfolgung aus religiösen Gründen – Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zum sog. „religiösem Existenzminimum“ vom 05.03.2009***

Am 05.03.2009 behandelte das Bundesverwaltungsgericht den Themenbereich Verfolgung aus religiösen Gründen in Asylverfahren. Dazu hat sich das Gericht exemplarisch zwei Verfahren zur Entscheidung ausgesucht. Einmal handelte es sich um einen Konvertiten aus dem Iran, im anderen Verfahren handelte es sich um eine protestantische Christin aus China, die einer nicht registrierten Glaubensgemeinschaft („Untergrundkirche“) angehörte.

2 1/2 Tage vor der Verhandlung erließ das Bundesamt für den iranischen Konvertiten einen positiven Bescheid nach § 60 Abs. 1 AufenthG, so dass nur noch das Verfahren einer chinesischen Protestantin anhängig war.

Der Gerichtssaal war mit über 100 Personen bis praktisch auf den letzten Platz besetzt. Das Gericht hat noch am gleichen Tag eine [Entscheidung](#) getroffen. Mehrere Dinge sind dabei aufgefallen.

Das Gericht ist von seiner bisherigen restriktiven Spruchpraxis abgewichen und hält diese scheinbar nicht mehr aufrecht, sondern vertritt nun die Auffassung, dies müsse jetzt vor dem EuGH entschieden werden; hat aber diesen konkreten Fall (es handelte sich um eine chinesische Christin an die untere Instanz (Verwaltungsgerichtshof Kassel) wegen eines Verfahrensfehlers zurückgegeben.

Ferner ist aufgefallen, dass sich die Vertreter der Bundesregierung in diesem Verfahren durchgehend kritischen Fragen der Richter stellen mussten. Betroffenheit herrschte an einer Stelle bei den Zuschauern im Gerichtssaal, als auf Nachfrage durch das Gericht die Vertreterin des Bundesinnenministeriums meinte, dass einem Flüchtling nicht Schutz gewährt werden würde, wenn er zwar in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion mit dem Tode bedroht werden würde, er jedoch aus Furcht davor nur im "stillen Kämmerlein" (forum internum) in seinem Heimatland beten würde. Auch meinte die Vertreterin des BMI, dass nach der neuen Rechtslage, die die öffentliche Seite der Religionsausübung schützt (Qualifikationsrichtlinie), dieser Schutz sich nur auf "sehr, sehr wenige Ausnahmen beziehe; bspw. bei Priestern". Keine weitergehende Absicht wäre hinter diesem Gesetzgebungsverfahren gestanden.

Dies erstaunt aber, da sich die Regierung in ihrer Stellungnahme 16.07.2008 zur Sicherstellung des Menschenrechts der Religions- und Glaubensfreiheit für die uneingeschränkte Religionsfreiheit, auch die Freiheit zum Religionswechsel, als universales Menschenrecht sowohl national als auch international und auf allen Ebenen aussprach ([Drucksache 16/10009](#)).

Wenn man versucht, eine Analyse dieser Entscheidung anhand der Presserklärung und der mündlichen Verhandlung durchzuführen, muss klar sein, dass es sich bei dieser Presserklärung des Bundesverwaltungsgerichtes nur um das Extrakt eines Extraktes handelt. Die detaillierten Entscheidungsgründe werden wohl erst in einigen Wochen veröffentlicht.

Auszug aus der [Pressemeldung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.03.2009](#) :

„Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht zum rechtlichen Maßstab für eine Flüchtlingsanerkennung wegen Verfolgung aus religiösen Gründen ausgeführt: Geht es - wie hier - um die Bewertung einer bereits getätigten Glaubensausübung, ist zu prüfen, ob diese bei einer Rückkehr zu einer Gefahr für Leib, Leben oder körperliche Freiheit führt. Sollte die weitere Aufklärung ergeben, dass die Gefahr einer Bestrafung wegen der Auslandsaktivitäten nicht besteht, käme eine Flüchtlingsanerkennung auch in Betracht, wenn die Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland durch die dort herrschenden Restriktionen so schwerwiegend an der Ausübung ihres Glaubens gehindert wäre, dass dadurch ihr Recht auf Religionsfreiheit in seinem Kern verletzt würde. Ob hierunter wie beim Asylrecht nur das sog. religiöse Existenzminimum fällt, also die Glaubensbetätigung im privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, oder ob und unter welchen Voraussetzungen beim Flüchtlingsschutz unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie darüber hinaus auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit erfasst werden, stellt eine europarechtliche Zweifelsfrage dar.“

[Wenn man sich die letzte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2004 zum forum internum](#) mit der aktuellen Entscheidung vom 05.03.2009 vergleicht, kann man feststellen, dass das Bundesverwaltungsgericht vom forum internum in der Asylrechtssprechung abrückt. So hatte das Gericht zuletzt 2004 in großer Schärfe die Redefigur des sog. „religiösen Existenzminimums“ verteidigt und festgestellt: „In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylrecht hat das Bundesverwaltungsgericht betont, dass Beschränkungen der Religionsausübung, die der Betroffene bei der Rückkehr in sein Heimatland zu erwarten hat, dann asylerblich sind und zu einer Anerkennung als Flüchtling führen können, wenn sie in das so genannte religiöse Existenzminimum eingreifen. Dazu gehören das religiöse Bekenntnis sowie Gebet und Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit. Die Unmöglichkeit des Besuchs öffentlicher Gottesdienste im Heimatland des Klägers reicht danach für eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung allein nicht aus.“

In den Auseinandersetzungen zum Schutz vor Verfolgung wegen Religion vor Gerichten und Behörden bleibt zu hoffen, dass in Zukunft der Blick vermehrt auf die Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG und Art. 140 G i, V. mit Art. 136 ff WRV, als auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 2006 zum sog. religiösen Existenzminimum gerichtet wird.

In Art. 4 GG ist die Freiheit zur Ausübung des Glaubens als ein grundlegendes Menschenrecht festgelegt. In den Art. 140 G i, V. mit Art. 136 ff WRV ist geregelt, dass die Kirchen Art und Umfang ihrer Glaubensausübung selbst festlegen. Mit Urteil vom 18.2.1954 BGHZ 12, 321 legte dazu der Bundesgerichtshof fest:

„die Kirchen ... nicht wie andere öffentliche Körperschaften dem Staat eingegliedert“ sind. „Der Staat geht vielmehr von ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit aus, überlässt ihnen, sich in Freiheit und Selbstbestimmung ihre eigene Grundordnung – die kirchliche Verfassung – zu geben, und beschränkt sich darauf, diese kirchliche Verfassung anzuerkennen. Demnach bestimmt die Kirche für den Staat verbindlich, was Kraft innerkirchlichen Verfassungsrechts rechtens ist; insbesondere gilt dies für den Akt der Verfassungsgebung und die Konstituierung ... Soweit es bei der Entscheidung des staatlichen Gerichts auf das innerkirchliche Verfassungsrecht ankommt, hat es diese Ordnung einfach hinzunehmen; es kann dieses recht nicht >in

Frage stellen< (auf seine Gültigkeit nachprüfen), sondern nur deklaratorisch so feststellen, wie es die Kirche als vorhanden anerkennt“

Mit Entscheidung vom v. 24.10.2006 Az.: [2 BvR 1908/03](#) stellte sich das Bundesverfassungsgericht im Bezug auf die Redefigur des sog „religiösen Existenzminimums“ auf folgenden Standpunkt:

„Der einer Religionsgemeinschaft zukommende Grundrechtsschutz umfasst das Recht zu eigener weltanschaulicher oder religiöser Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens sowie zur Pflege und Förderung des Bekenntnisses. Hierzu gehören nicht nur kultische Handlungen sowie die Beachtung und Ausübung religiöser Gebote und Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen und Glockengeläut, sondern auch religiöse Erziehung, Feiern und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens sowie allgemein die Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses. Welche Handlungen im Einzelnen erfasst sind, bestimmt sich wesentlich nach der Eigendefinition der Religionsgemeinschaft; denn Teil der grundrechtlich gewährleisteten Glaubensfreiheit ist auch und gerade, dass eine staatliche Bestimmung genuin religiöser Fragen unterbleibt.....hier geht es um eine Frage, die den Bereich der innergemeinschaftlichen Pflege und Betätigung ... des vertretenen Glaubens betrifft. Für die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der persönlichen Begegnung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft mit ihrem Gründer und geistlichem Oberhaupt zukommt, kann, von offensichtlich außerreligiösen Begegnungszusammenhängen abgesehen, nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend sein. **Insoweit sind durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Kernfragen der Pflege und Förderung des Glaubens und Bekenntnisses angesprochen, die "mangels Einsicht und geeigneter Kriterien" der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen sind. Auch wenn bei Betrachtung von außen ein Zusammenhang mit der Religionsausübung nicht zwingend erscheint, ist es dem Staat verwehrt, eigene Bewertungen und Gewichtungen diesbezüglicher Vorgänge an die Stelle derjenigen der Religionsgemeinschaft zu setzen.** Dementsprechend kann auch nicht darauf abgestellt werden, ob die beanstandete staatliche Maßnahme der Religionsgemeinschaft bzw. ihren Anhängern die Ausübung ihrer Religion gänzlich oder wesentlich unmöglich macht. **Abgesehen davon, dass die Anlegung eines solchen Maßstabs eine inhaltliche Bewertung religiöser Fragen erzwänge, führte dies zu einem mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht zu vereinbarenden Schutz lediglich eines "religiösen Existenzminimums."**

Robert Peter, Flüchtlingsbeauftragter der Ev.-Methodistischen Kirche München –  
Bezirk Erlöserkirche